

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 691/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David Z [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] th Street, B [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger war vom 20. April 1943 bis 23. April 1945 in den Konzentrationslagern Auschwitz, Oranienburg und Flossenbürg in Haft. Seinen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden regelte das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts vom 20. Mai 1966. Es verneinte den Anspruch auf die KZ-Rente (§ 31 Abs. 2 BEG), weil insgesamt nur eine Erwerbsminderung von 10 v.H. festgestellt werden könne. Im Mai 1970 erneuerte der Kläger unter Hinweis auf die Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BEG den Antrag auf Rente. Die Behörde lehnte ihn als unzulässig ab. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Das Oberlandesgericht verneint die Voraussetzungen für ein Neuantragsrecht nach § 2 Abs. 1 und 2 der ErgVO zur

- 3 -

6. DV-BEG. Das ist richtig. Der Anspruch wurde mit der Begründung abgelehnt, daß keine Erwerbsminderung von mindestens 25 v.H. vorliege. Außerdem waren die genannten Haftstätten schon im Verzeichnis der 6. DV-BEG aufgeführt, weshalb der nach § 31 Abs. 2 BEG erforderliche Zeitraum von einem Jahr nicht erst auf Grund der ErgVO zur 6. DV-BEG erreicht wurde. Für den Kläger hat sich die Rechtslage nicht verbessert. Ob nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-Schlussatz mit der 6. DV-BEG eine erneute Entscheidung über den Anspruch hätte verlangt werden können, bleibt offen. Diese First ist versäumt, Wiedereinsetzung nicht beantragt.

Grundsätzliche Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf. Mit ihrem Einwand, erst die ErgVO zur 6. DV-BEG habe eine endgültige Regelung des § 31 Abs. 2 BEG gebracht, übergeht die Beschwerde die Vorschriften in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung, auf denen das angefochtene Urteil beruht.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)